

Richtlinien

der Stadt Bad Berleburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen durch die Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen

Historischer Ortskern Elsoff

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Bad Berleburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der jährlichen Haushaltssatzung und der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen, um zur Verbesserung des Wohnumfeldes Eigeninitiative zu wecken und Selbsthilfeporhaben zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Als Voraussetzung für die Förderung müssen die durchzuführenden Maßnahmen den Wohn- und Freizeitwert wesentlich und nachhaltig verbessern. Außerdem müssen die Maßnahmen nach der Satzung der Stadt Bad Berleburg zum Schutze des historischen Dorfkernes von Elsoff - Gestaltungssatzung Elsoff - zulässig sein und den Zielen der Denkmalpflege entsprechen.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken.
- 2.2.1 Förderungsfähig sind insbesondere folgende Vorhaben:
- 2.2.1.1 Die Erneuerung und farbliche Gestaltung oder Begrünung der Dach- und Ansichtsflächen von Wohn- und gemischt genutzten Gebäuden
- 2.2.1.2 Die farbliche Gestaltung von Nebengebäuden, Mauern und Fassaden und deren Begrünung
- 2.2.1.3 Der Rückbau bzw. die Reduzierung von versiegelten Flächen (Entsiegelung)
- 2.2.1.4 Die Begrünung von Hof-, Spiel- und Wegeflächen einschließlich der Errichtung von Sitzgruppen und Pergolen
- 2.2.1.5 Die vorbereitenden Maßnahmen wie Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen.
- 2.2.1.6 Die Restaurierung und Wiederherstellung der ursprünglichen Fassadengliederung, Türpfeiler, Türlaibungen, Gesimse und sonstige Ornamente
- 2.2.1.7 Die Erneuerung und Instandsetzung von Gauben, Fenstern in den ursprünglichen Formen und Formaten, Blendläden und Hauseingangstüren
- 2.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die die historischen Wesensmerkmale der Gebäude und das Siedlungsbild nachteilig beeinflussen können sowie Maßnahmen,

die im Zusammenhang mit Neu- oder Erweiterungsbauten stehen.

- 2.3.1 Nicht förderungsfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:
 - 2.3.1.1 Die Errichtung von Anbauten, Garagen oder Carports
 - 2.3.1.2 Nach Art und Größe aufwendig oder ökologisch geringwertige Anlagen
 - 2.3.1.3 Die Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 2.3.1.4 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Auflagen gefordert werden können oder diesen entgegenstehen

3. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den Bereich des historischen Ortskernes Elsoff. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- 4.1 Eigentümer
- 4.2 Erbbauberechtigte
- 4.3 Mieter und Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. den Erbbauberechtigten

5. Zuwendungsbedingungen und -voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- 5.1 die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt
- 5.2 die Maßnahme bauordnungsrechtlich unbedenklich ist
- 5.3 das Wohn- oder gemischt genutzte Gebäude wenigstens 50 Jahre alt, bei Begrü-
nungsmaßnahmen wenigstens 10 Jahre alt ist
- 5.4 mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- 5.5 bei Gebäuden mit besonderem städtebaulichen Wert die Stadt Bad Berleburg als
Untere Denkmalbehörde bezüglich Material und Farbe zugestimmt hat
- 5.6 bei Gebäuden, die in die Denkmalliste der Stadt Bad Berleburg eingetragen sind,
bzw. bei denkmalwerten Gebäuden das Westfälische Amt für Denkmalpflege die
Zustimmung zur Maßnahme erteilt hat
- 5.7 Bei Hof- und Gartenflächen ist die öffentliche zumindest auf Mieter beschränkte
Zugänglichkeit sicherzustellen.

6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung
- 6.1 Die Zuwendung wird von der Stadt Bad Berleburg unter finanzieller Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen in Form eines Zuschusses gewährt.
- 6.2 Die im Rahmen der geförderten Maßnahme anfallenden Gesamtkosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- 6.3 Die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers muss in jedem Fall mindestens 50 % der Aufwendungen betragen.
- 6.4 Die Bagatellegrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 1.250,00 Euro.
- 6.5 Selbstgeleistete und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit wird mit einem Stundensatz von 8,00 Euro angerechnet. Hierbei wird der Umfang der Eigenleistung auf der Grundlage vorliegender Erfahrungswerte bzw. vergleichbarer Unternehmerleistung geschätzt. Die als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit wird verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung nach Ziffer 7.4. Bei Eigenarbeiten kann alternativ zur Förderung mittels Stundensätzen ein Zuschuss bis zu 100 % der förderungsfähigen Materialkosten, höchstens jedoch 25,00 Euro pro qm gestalteter Fläche gefördert werden.
- 6.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Bad Berleburg entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 6.7 Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Richtlinien oder der Angabe von in wesentlichen Beziehungen unrichtigen oder unvollständigen Tatsachen, kann der Zuschuss auch nach Auszahlung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Zurückgeforderte Beträge sind gemäß § 1 des Euroeinführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- 6.8 Folgende Zuschüsse mit folgenden Fördersätzen werden gewährt:
- 6.8.1 Für die Erneuerung und Gestaltung der Ansichtsflächen von Gebäuden beträgt der Zuschuss 30 % der nach diesen Richtlinien als förderungsfähig anerkannten Kosten, maximal 30,00 Euro / qm gestalteter Fläche. Erfolgt nur eine farbliche Gestaltung der Ansichtsflächen, beträgt der Zuschuss 30 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 8,00 Euro/qm gestalteter Fläche (siehe Nr. 2.2.1.1; 2.2.1.2; 2.2.1.6; 2.2.1.7)
- 6.8.2 Im Rahmen der Begrünung von Vorgärten, Hof-, Spiel- und Wegeflächen, Ansichtsflächen sowie der Entsiegelung beträgt der Zuschuss 50 % der nach diesen Richtlinien als förderfähig anerkannten Kosten, maximal 25,00 Euro / qm gestalteter Fläche (siehe Nr. 2.2.1.3; 2.2.1.4; 2.2.1.5)
- 6.9 Die Förderhöchstgrenze je Gebäude beträgt 5.000,00 Euro.
- 6.10 Erhält ein Antragsteller für bauliche Maßnahmen an dem Gebäude bereits Mittel der Denkmalpflegebeihilfe, werden keine zusätzlichen Zuwendungen gemäß dieser Richtlinien gewährt.

7. Antragstellung, Verfahren

- 7.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. des Erbbauberechtigten.
- 7.2 Anträge sind zu richten an bzw. werden entgegengenommen vom Planungs- und Hochbauamt der Stadt Bad Berleburg.
- 7.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit folgenden Unterlagen bei der Stadt Bad Berleburg einzureichen:
- a) ein Lageplan im Maßstab 1 : 1.000
 - b) Skizze, Fotos und/oder eine textliche Darstellung des jetzigen Zustandes
 - c) ein Plan und/oder textliche Darstellung, aus der die zukünftige Gestaltung und Nutzung erkennbar ist (möglichst im Maßstab 1 : 100)
 - d) ein alle Teilmaßnahmen umfassender, prüfbarer, detaillierter Kostenvoranschlag
 - e) eine für die geplante Maßnahme etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung
- 7.4 Nach Prüfung der Unterlagen wird zwischen der Stadt Bad Berleburg und dem Antragsteller eine Vereinbarung geschlossen, in der die Einzelheiten über die Gewährung einer Zuwendung geregelt werden.
- 7.5 Die Arbeiten müssen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung beendet sein. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bad Berleburg zulässig.
- 7.6 Auf Antrag kann die Stadt Bad Berleburg ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Abschluss der Vereinbarung schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 7.7 Je nach Umfang der Maßnahme kann die Stadt Bad Berleburg den Antragsteller verpflichten, im Einvernehmen mit der Stadt einen Architekten, Garten- oder Tiefbauingenieur zu beauftragen, der für die Planung und die fachtechnische Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist. Der Beauftragte hat in diesem Fall die Maßnahme im Einvernehmen mit der Stadt kontinuierlich zu lenken, etwaige Schutzbestimmungen zu beachten und die Abrechnungsunterlagen permanent zu sammeln und zu prüfen.
- Der Antragsteller hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und die Originalrechnungen und sonstigen Ausgabenbelege beizufügen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.
- 7.8 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahme nach den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Stadt abgestimmt worden sind.
- 7.9 Auf Antrag kann der Zuschuss, je nach Arbeitsfortschritt, in Raten gezahlt werden.
- 7.10 Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- oder ordnungsgemäßen Umgangs mit öffentlichen Mitteln haben zuständige Vertreter der Stadt, der Bewilligungsbehörde

sowie der Prüforgane des Landes NW und des Bundes jederzeit Begehungs- und Prüfungsrecht.

7.11 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

8. Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinien treten am 01. November 1992 in Kraft. *)

*)

Die 1.Änderung der Richtlinien ist am 25.05.1993 in Kraft getreten (Beschluss vom 24.05.1993)

Die 2.Änderung der Richtlinien ist am 01.01.2002 in Kraft getreten (Beschluss vom 30.10.2000)

Die 3.Änderung der Richtlinien ist am 01.01.2002 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.11.2001)

(Geltungsbereich der Richtlinien: siehe Abbildung nächste Seite)

